

DIAGONAL

Zum Thema: Erinnerung

Zeitschrift der Universität Siegen

Diagonal. Zeitschrift der Universität Siegen

Redaktion

Diagonal. Zeitschrift der Universität Siegen, Ansprechpartner: Univ.-Prof. Dr. Volker Stein
c/o Universität Siegen, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Personalmanagement und
Organisation, Unteres Schloß 3, D-57072 Siegen

E-Mail: volker.stein@uni-siegen.de Internet: <http://www.pmg.uni-siegen.de>

Verantw. i. S. des niedersächs. Pressegesetzes: Univ.-Prof. Dr. Gero Hoch, Univ.-Prof. Dr.-Ing. Hildegard
Schröteler-von Brandt, Univ.-Prof. Dr. Angela Schwarz, Univ.-Prof. Dr. Volker Stein

Bezugsbedingungen

Erscheinungsweise: einmal jährlich

Erhältlich in Ihrer Buchhandlung oder bei Brockhaus Commission.

Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist für Zeitschriften-Abonnements. Die Kündigung ist schriftlich zu
richten an: Brockhaus Commission, Kreidlerstr. 9, D-70806 Kornwestheim, Tel.: 0049 07154/1327-0, Fax: -13,
v-r@brocom.de. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preise sowie weitere Informationen finden Sie
unter www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com.

Leider war es nicht in allen Fällen möglich, die Inhaberinnen und Inhaber der Bildrechte zu ermitteln.
Wir bitten deshalb gegebenenfalls um Mitteilung. Die Herausgeberinnen und Herausgeber sind bereit,
berechtigte Ansprüche abzugelten.

Redaktionsschluss für alle Beiträge: August 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen

Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2022 Brill | V&R unipress, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore;
Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink,
Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, V&R unipress und Wageningen Academic.
Tel.: 0049 551 5084-308, Fax: -422, www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com, info-unipress@v-r.de
Alle Rechte vorbehalten. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck

Printed in the EU.

ISSN 0938-7161

ISBN 978-3-8471-1476-5

ISBN 978-3-8470-1476-8 (E-Book)

ISBN 978-3-7370-1476-2 (E-Library)



unipress

DIAGONAL
Zeitschrift der Universität Siegen

Jahrgang 2022

Herausgegeben vom Rektor der Universität Siegen

Gero Hoch / Hildegard Schröteler-von Brandt /
Angela Schwarz / Volker Stein (Hg.)

Erinnerung

Mit 47 Abbildungen

V&R unipress

Inhalt

Gero Hoch / Hildegard Schröteler-von Brandt / Angela Schwarz / Volker Stein Erinnern, um in der Welt zu bestehen: Editorial »Erinnerung«	7
Simon Forstmeier Psychologische Reminiszenzforschung: Grundlagen und Anwendungen	13
Stefanie Roos / Barbara Strumann Fragmentierte Erinnerungen – »The past affects the present even without being aware of it«	31
Julia Haberstroh Erinnerungen als Risiko und Chance für die Selbstbestimmung von Menschen mit Alzheimer Demenz	43
Felicitas Pielsticker / Christoph Pielsticker / Ingo Witzke Mathematisches Wissen erinnern – verschiedene Perspektiven auf nachhaltige Lernprozesse	55
Tanja Kilzer Den Schleier des Vergessens anheben: Erinnern und Gedenken an die Opfer der NS-»Euthanasie« und Zwangssterilisation. Erinnerungskultur, Gedenkstätten, Mahnmale und Gedenkorte innerhalb Deutschlands	81
Alexandra Flügel Erinnerung digital – Digitale Medien und die Praktiken des Geschichte Machens	111

Sandra Nuy / Mathias Scheicher »Critical Tourism«? – Reiseblogs als Medien der Erinnerung an die Shoah	125
Gustav Bergmann Wie wa(h)r es wirklich? Wie wird es gewesen sein? Über Erinnerung und Entwicklung	143
Andreas Zeising Erinnerungstopografie. Der Bismarckturm in Fröndenberg bei Unna	173
Tom Pinsker / Milan Weber Auf (Zeit-)Reisen durch Böhmens Wälder – Zur Erinnerung an das populäre Mittelalter im digitalen Spiel <i>Kingdom Come: Deliverance</i>	189
Claus Grupen / Hans-Jürgen Meyer Die kalte Koalition. Erinnerungen an den Ursprung einer technologischen Innovation	215
Nils Kopal / Bernhard Esslinger Wie wir unser geheimes Erbe entschlüsseln	223
Marius Albers Erinnerung und Dialekt am Beispiel des Dialektatlas Mittleres Westdeutschland (DMW)	235
Arnd Wiedemann / Yanik Bröhl Der Erfolgsbegriff im Wandel der Zeit	251
Minou Seitz / Michael Schuhen Wenn sich Erinnern zum Standard und etwas Vergessen zur Ausnahme wird – Überlegungen zum Rechtsanspruch auf Vergessenwerden aus Verbrauchersicht	269
Tobias Jost Humboldts Idee der Universität – im internationalen Wettbewerb unvergessen?!	279

Der Erfolgsbegriff im Wandel der Zeit

1. Einleitung

»Unkontrolliertes Wachstum hat die Menschheit in die Krise geführt. Sie steht an der Grenze ihrer irdischen Existenzmöglichkeiten. Es fehlt eine Welt-Konjunkturpolitik, die neue Gestaltungsmöglichkeiten im wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bereich bietet.« (Meadows et al. 1972)

Diese Aussage klingt angesichts der Klimakrise aktueller denn je. Tatsächlich befindet sie sich aber auf dem Buchrücken des vor 50 Jahren veröffentlichten Berichts »Die Grenzen des Wachstums« vom Club of Rome. In Erinnerung ist insbesondere die Schlussfolgerung des Berichts geblieben:

»Wenn die gegenwärtige Zunahme der Weltbevölkerung, der Industrialisierung, der Umweltverschmutzung, der Nahrungsmittelproduktion und der Ausbeutung von natürlichen Rohstoffen unverändert anhält, werden die absoluten Wachstumsgrenzen auf der Erde im Laufe der nächsten hundert Jahre erreicht.« (Meadows et al. 1972, S. 17)

Zu diesem Ergebnis ist das Forscherteam mithilfe eines computerbasierten Weltmodells gelangt, in das die genannten fünf Treiber sowie ihre gegenseitigen Abhängigkeiten einfließen. Darüber hinaus wird in dem Bericht festgehalten, dass, wenn mit dem Erreichen der Wachstumsgrenzen die Umwelt irreparabel geschädigt ist oder die Rohstoffe nahezu aufgebraucht sind, es zu einem ziemlich schnellen und unaufhaltsamen Rückgang der Bevölkerung sowie der Industriekapazität kommen wird. Das Wachstum sei daher so anzupassen, dass ein dauerhaftes ökologisches und ökonomisches Gleichgewicht erreicht wird. Je früher sich die Menschheit dieser Notwendigkeit bewusst wird und versucht ein solches Gleichgewicht zu erreichen, desto größer sind die Erfolgsaussichten (Meadows et al. 1972, S. 15–17). Nur dann bestehe »die Chance, durch ein auf die

* Univ.-Prof. Dr. Arnd Wiedemann, Universität Siegen, Fakultät III (Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftsinformatik – Wirtschaftsrecht), Lehrstuhl für Finanz- und Bankmanagement. Yanik Bröhl, M.Sc., Universität Siegen, Fakultät III (Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftsinformatik – Wirtschaftsrecht), Lehrstuhl für Finanz- und Bankmanagement.

Zukunft bezogenes gemeinsames Handeln aller Nationen die Lebensqualität zu erhalten und eine Gesellschaft im weltweiten Gleichgewicht zu schaffen, die Bestand für Generationen hat« (Meadows et al. 1972).

Dieser Bericht hat ein erstes weltweites Umweltbewusstsein geschaffen und kann als der Startpunkt für die wissenschaftliche Erforschung einer nachhaltigen Entwicklung bezeichnet werden. Dieser Beitrag will an die wesentlichen Meilensteine auf dem Weg zu einem nachhaltigen Unternehmenserfolgsbegriff erinnern und gleichzeitig einen Ausblick für die Zukunft einer ganzheitlichen und nachhaltigen Unternehmenssteuerung geben.

2. Die Etablierung der Nachhaltigkeit

Infolge der Tragweite der Aussagen des Berichts »Die Grenzen des Wachstums« wurde 1983 von den Vereinten Nationen die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (WCED) gegründet. Diese veröffentlichte 1987 den Bericht »Unsere gemeinsame Zukunft« (Brundtland-Bericht), indem erstmals ein Leitbild zur nachhaltigen Entwicklung entworfen wurde. Hiernach ist eine nachhaltige Entwicklung eine Entwicklung, »die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen« (Hauff 1987, S. 46).

Der Bericht war Anstoß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro (Rio-Konferenz). Durch die Konferenz ist die nachhaltige Entwicklung als internationales Leitbild anerkannt worden. Hierzu wurden in der »Rio-Deklaration« 27 Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung festgehalten. Darüber hinaus ist das Aktionsprogramm »Agenda 21« ins Leben gerufen worden, welches eine Verknüpfung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten herstellte. Zudem wurden Konventionen zum Klimaschutz, zur Biodiversität, zum Waldschutz und zur Bekämpfung der Wüstenbildung verabschiedet. Die Rio-Konferenz wurde schon 1992 als der Beginn eines Umdenkungsprozesses gesehen, der eine Selbstverpflichtung der Welt zur nachhaltigen Entwicklung fordert. Diese Verpflichtung sollte sich fortan jede Person immer wieder in Erinnerung rufen (Simonis 1992, S. 2).

In Deutschland wurde im Zuge der Rio-Konferenz die Enquete-Kommission »Schutz des Menschen und der Welt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltigen zukunftsverträglichen Entwicklung« eingerichtet. Diese stellt in ihrem Abschlussbericht fest:

»Aufgrund der komplexen Zusammenhänge zwischen den drei Dimensionen bzw. Sichtweisen von Ökologie, Ökonomie und Sozialem müssen sie integrativ behandelt werden. Dabei geht es nicht um die Zusammenführung dreier nebeneinander stehender Säulen, sondern um die Entwicklung einer dreidimensionalen Perspektive aus der Erfahrungswirklichkeit.« (Deutscher Bundestag 1998, S. 18)

Hieraus leitet sich das Drei-Säulen-Modell ab, in dem Ökonomie, Ökologie und Soziales die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bilden.

Für die aktuelle nachhaltige Entwicklung wurde 2015 die »Agenda 2030« von den Vereinten Nationen beschlossen. In dieser Agenda sind 17 Ziele mit 169 Unterzielen für eine nachhaltige Entwicklung (die Sustainable Development Goals – SDGs) bis zum Jahre 2030 enthalten. Die SDGs nehmen konkret Bezug zu den einzelnen Dimensionen des Drei-Säulen-Modells und gehen auch auf Querverbindungen zwischen den einzelnen Säulen ein. Für die Säule der Ökonomie lauten die Ziele, der Menschheit ein von Wohlstand geprägtes und erfülltes Leben zu ermöglichen sowie einen Einklang des wirtschaftlichen, sozialen und technischen Fortschritts mit der Umwelt zu erreichen. Zu den ökologischen Zielen zählen der Schutz des Planeten durch nachhaltigen Konsum, Produkte und Bewirtschaftungen sowie Maßnahmen gegen den Klimawandel, um die Bedürfnisse der gesamten Menschheit sowie zukünftiger Generationen zu befriedigen. Hinsichtlich der sozialen Dimension wird angestrebt, Armut und Hunger in jeglicher Art zu beenden. Zudem sollen alle Menschen die Gelegenheit haben, ihr Potenzial in Würde und Gleichheit sowie in einer intakten Umwelt auszuschöpfen. Darüber hinaus sind in den SDGs mit Frieden und Partnerschaft zwei weitere Ziele enthalten, die eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung darstellen (Vereinte Nationen 2015, S. 1–2).

Als Gegenstück zum Drei-Säulen-Modell auf gesamtwirtschaftlicher/staatlicher Ebene entwickelte sich der Triple-Bottom-Line-Ansatz für die unternehmerische Nachhaltigkeit. Dieser wurde insbesondere von John Elkington geprägt. Dabei wird die »Bottom-Line« des ökonomischen Erfolgs um die ökologische und soziale Dimension erweitert. Durch den Triple-Bottom-Line-Ansatz sollen Unternehmen ihre Strategie nicht nur auf das finanzielle Ergebnis ausrichten, sondern alle drei Dimensionen gleichgewichtet adressieren (Elkington 1997). Hinsichtlich der Ökonomie gilt es, den ökonomischen Erfolg des Unternehmens durch Gewinnorientierung, Erhöhung des Unternehmenswerts, verbesserte Rentabilität und kostenoptimierte Produktion sicherzustellen. Ökologisch ist ein Unternehmen erfolgreich, wenn es die Umwelt möglichst wenig belastet, das heißt negative Umweltauswirkungen von Standorten, Produktionsprozessen, Produkten und Dienstleistungen kontinuierlich reduziert sowie mit geeigneten Investitionen und Innovationen Beiträge zum Schutz der Umwelt leistet. Der soziale Erfolg eines Unternehmens drückt sich darin aus, in welchem

Ausmaß die gesellschaftlichen, kulturellen und individuellen sozialen Anforderungen erfüllt werden (Schaltegger et al. 2007, S. 15–16).

Für ein Unternehmen bedeutet die Etablierung des Triple-Bottom-Line-Ansatzes die Abkehr von rein ökonomischen Zielen. Eine rein ökonomische Sichtweise liegt insbesondere der Shareholder-Theorie zugrunde, die von Martin Friedman entwickelt wurde. Diese besagt, dass die Unternehmensstrategie einzig auf das finanzielle Ergebnis für die Eigentümer (Aktionäre) auszurichten ist (Friedman 1970). Hiervon grenzt sich das »Stakeholder-Konzept« ab, welches 1984 durch Edward Freeman veröffentlicht wurde (Abb. 1). Unter dem Begriff »Stakeholder« werden alle Gruppen und Einzelpersonen verstanden, die entweder einen Einfluss auf die Erreichung der Unternehmensziele haben oder von diesen betroffen sind. Das Zusammenfassen von Einzelpersonen zu Stakeholdergruppen stellt ein vereinfachtes Vorgehen dar. Sofern sich die Personen in den einzelnen Gruppen von ihren Interessen wesentlich unterscheiden, kann sich auch eine Aufspaltung in weitere Unterkategorien anbieten. Beispielsweise haben nicht alle Beschäftigten die gleichen Bedürfnisse oder Eigenschaften. Entscheidend ist, dass ein Unternehmen versteht, welche Interessen seine Stakeholder verfolgen, welche Prioritäten sie setzen und welche Ressourcen sie haben, um das Unternehmen zu unterstützen oder ihm zu schaden (Freeman 2010, S. 26).

Im Ursprungskonzept von Freeman wurde die unterschiedlichen Stakeholdergruppen in derselben Größe und Distanz zum Unternehmen dargestellt, womit die Gleichrangigkeit sämtlicher Stakeholder hinsichtlich ihres Interessenanspruchs zum Ausdruck gebracht werden sollte. Damit wird das Unternehmen im Stakeholder-Konzept als organisatorische Einheit betrachtet, welches den diversen Stakeholdern ihre individuelle Zielerreichung ermöglicht (Donaldson/Preston 1995, S. 68–70).

Eine Weiterentwicklung des Stakeholder-Konzepts hebt die Gleichbehandlung aller Stakeholder auf. Demnach müssen Unternehmen besonders die Interessen der Kundschaft, der Lieferanten, der Kapitalgeber, der Kommunen und Gemeinden sowie der Beschäftigten berücksichtigen. Diese stellen die primären Stakeholder dar, weil sie wesentlich und unmittelbar zum Unternehmenserfolg beitragen. Zusätzlich sind von einem Unternehmen aber auch die sekundären Stakeholder zu beachten, welche indirekt über die primären Stakeholder Einfluss auf das Unternehmen nehmen können. Hierzu zählen Aktivisten, Politik/Regierung, Konkurrenten, Medien, Umweltschützer, Unternehmenskritiker und spezielle Interessengruppen (Freeman et al. 2007, S. 50–51).

In der Verbindung der Stakeholderinteressen mit dem Triple-Bottom-Line-Ansatz als Managementkonzept hat sich als Handlungsleitlinie für Unternehmen die Corporate Social Responsibility (CSR) etabliert. Für die CSR gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Definitionen. Die meisten Definitionen beschreiben die CSR als ein Konzept, bei dem Unternehmen die Interessen ihrer Stakeholder

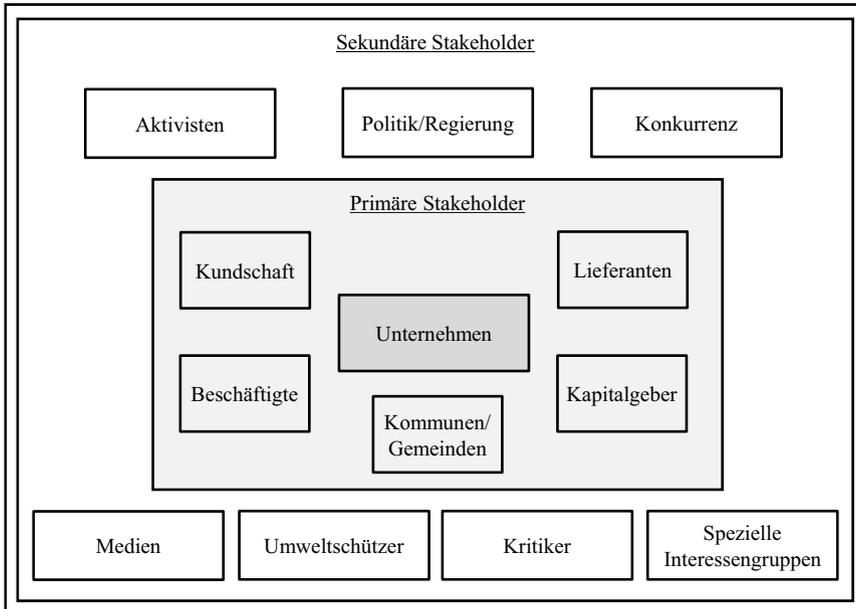


Abb. 1: Stakeholder-Konzept

hinsichtlich ökonomischer, ökologischer und sozialer Kriterien bei ihren Geschäftsaktivitäten miteinbeziehen. Erhebt ein Unternehmen darüber hinaus für sich den Anspruch, sich nachhaltig zu entwickeln, beschränkt sich die Verantwortung nicht nur auf seine jetzigen Stakeholder, sondern gilt auch für zukünftige Generationen (Bassen et al. 2005, S. 232–235; Schneider 2015, S. 21–28).

Die Europäische Kommission hat im »Grünbuch Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen« von 2001 den Begriff der CSR aufgegriffen und diese definiert als ein »Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren.« Hiermit wird explizit der Einfluss der Stakeholder auf das Handeln eines Unternehmens und die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, die soziale und ökologische Verantwortung eines Unternehmens in dessen Strategie und Aktivitäten zu berücksichtigen. Abbilden und messen lässt sich die Zielerreichung in den drei Dimensionen mit dem Triple-Bottom-Line-Ansatz. Ein Hauptaspekt der CSR im Jahre 2001 war die Freiwilligkeit: Unternehmen sollten für sich ohne Zwang erkennen, dass mit der CSR direkte und indirekte Wettbewerbsvorteile generiert werden können. Zu den direkten Wettbewerbsvorteilen gehören unter anderem ein besseres Arbeitsumfeld, eine gesteigerte Motivation und Produktivität der Beschäftigten und eine effizientere Nutzung der natürlichen Ressourcen. Indirekt führt die Anwendung der CSR zu

einem wachsenden Interesse der Kundschaft und Investoren, wodurch sich bessere Marktchancen ergeben. Allerdings ist der Europäischen Kommission auch bewusst, dass das Gegenteil eintreten kann, indem die Offenlegung von CSR-Informationen Auslöser für Kritik seitens der Stakeholder sein kann, infolge derer das Image des Unternehmens negativ beeinflusst wird (Europäische Kommission 2001, S. 5–8). Eine CSR-Berichterstattung kann daher sowohl positiv wie auch negativ auf ein Unternehmen ausstrahlen.

Die Weltwirtschaftskrise ab 2007 und ihre sozialen Folgen sowie ein damit verbundener Vertrauensverlust in Unternehmen führten zu einem Anstieg des Interesses der Öffentlichkeit an den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Aktivitäten von Unternehmen. Damit rückte auch das Leitbild einer CSR noch stärker in den Fokus. Auch die Europäische Kommission änderte im Rahmen der »EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)« ihre Definition von CSR und spricht seitdem in kürzerer Form von CSR als »die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft.«

Hiermit wurde zum einen das Verständnis an internationale Rahmenwerke angepasst. Zum anderen wurde das Merkmal der Freiwilligkeit gestrichen, da die Anwendung der CSR in der EU in den Folgejahren gesetzlich geregelt werden sollte. Zentral ist und bleibt die Stakeholderorientierung. Mit einer Kombination aus freiwilligen Maßnahmen und zwingenden Vorschriften sollen den Unternehmen Anreize gesetzt werden, flexibel und individuell einen passenden Ansatz für sich zu entwickeln (Europäische Kommission 2011, S. 5–14). Ausgelöst durch die Weltwirtschaftskrise wurde mit der EU-Strategie 2011–14 auch die Erweiterung des Verständnisses von Unternehmenserfolg im Sinne des Triple-Bottom-Line-Ansatzes in der breiten Öffentlichkeit präsent.

Die geforderte Verantwortung eines Unternehmens für die Gesellschaft und deren Umsetzung kann konkret mithilfe der SDGs zum Ausdruck gebracht werden (Abb. 2). Auch die unterschiedlichen Stakeholderinteressen spiegeln sich in den SDGs wider. Indem Unternehmen die SDGs in ihrer Strategie aufgreifen und in ihr Geschäftsmodell implementieren, können sie auch ihren Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen nachhaltigen Entwicklung dokumentieren, denn letztendlich sind es die Unternehmen, die durch ihren Beitrag die Erreichung der Ziele auf gesamtwirtschaftlicher Ebene erst möglich machen (GRI et al. 2016, S. 6–9).

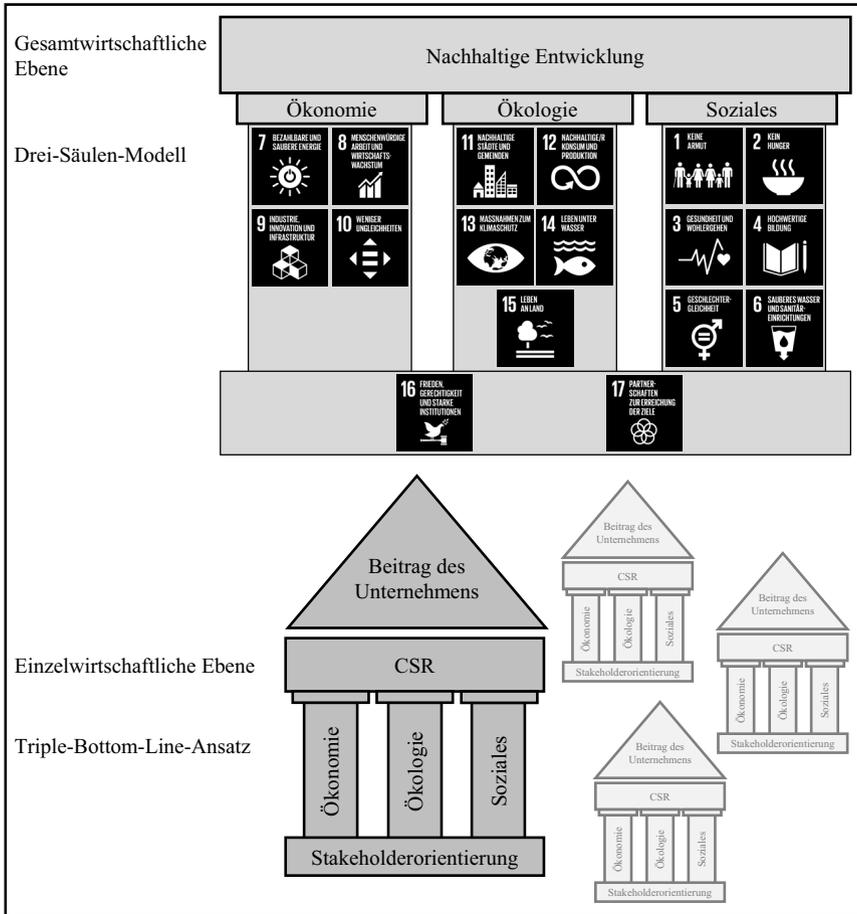


Abb. 2: Integration der SDGs in die Unternehmensstrategie

3. Von der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur ganzheitlichen Unternehmenssteuerung

Der Bedeutung jedes Unternehmens für eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft soll sich auch in einer entsprechenden CSR-Berichterstattung widerspiegeln. Die EU-Strategie 2011–14 brachte der CSR-Berichterstattung zwar mehr Aufmerksamkeit, insbesondere in Bezug auf den Informationsbedarf der Stakeholder, der über die finanzielle Berichterstattung hinaus geht (Stawinoga/Velte 2015, S. 36), aber sie wurde infolge der fehlenden Regulierung auch häufig in Bezug auf eine Informationsüberflutung oder ein »Greenwashing« kritisiert

(Velte 2017, S. 112). Wie in der EU-CSR-Strategie angestrebt, erfolgte mit der Richtlinie 2014/95/EU (Non-financial Reporting Directive – NFRD) im Jahre 2014 ein erster Regulierungsschritt. Dies kann als historisches Ereignis auf dem Weg zu einer nachhaltigen Berichterstattung von Unternehmen in der EU angesehen werden (Howitt 2014), denn damit wurden auch die drei Dimensionen des Erfolgsbegriffs gesetzlich festgeschrieben.

Durch die NFRD erfolgte eine Erweiterung der Berichterstattung – entweder um eine in den Lagebericht integrierte nichtfinanzielle Erklärung oder um einen separaten Nachhaltigkeitsbericht (CSR-Bericht). Die Richtlinie adressiert in einem ersten Schritt nur große Unternehmen, die von öffentlichem Interesse sind. Sie ist zum Geschäftsjahr 2017 in den EU-Ländern wirksam geworden. Mit der Erweiterung der Berichterstattung um nichtfinanzielle Angaben soll ein Beitrag zur Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft geleistet werden, indem zum Ausdruck gebracht wird, wie der langfristige ökonomische Erfolg mit sozialen und ökologischen Faktoren verbunden ist. Die CSR-Berichterstattung soll das Messen, Überwachen und Steuern der Geschäftsergebnisse von Unternehmen im Hinblick auf deren Beitrag für die Gesellschaft möglich machen. Aufgrund der Unterschiede zwischen den Unternehmen und um auch Branchenspezifika erfassen zu können, gestattet die NFRD unternehmensindividuelle CSR-Konzepte (EU 2014). Für die Stakeholder wiederum bedeutet dies, dass der unternehmerische Erfolg im Sinne des Triple-Bottom-Line-Ansatzes über die Berichterstattung kommuniziert wird.

In Deutschland wurde die NFRD mit einer angestrebten »1:1-Umsetzung« ab 2017 durch das »Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)« im Deutschen Bundestag beschlossen (Deutscher Bundestag 2017, S. 43). Der Bundesrat stimmte dem Gesetzesentwurf zu, wodurch das Gesetz für Geschäftsjahre ab dem 01. 01. 2017 in Kraft trat (Bundesrat 2017). Hiernach sind große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten zu einer CSR-Berichterstattung verpflichtet (§ 289b HGB). In dieser ist auch das Geschäftsmodell kurz zu beschreiben. Darüber hinaus ist mindestens auf Umweltbelange, Beschäftigtenbelange, Sozialbelange, die Achtung von Menschenrechten sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung einzugehen (§ 289c HGB).

Bei der Erstellung ihres CSR-Berichts können Unternehmen auf internationale, europäische oder nationale Rahmenwerke zurückgreifen. Sofern ein Rahmenwerk angewendet wird, muss dieses angegeben werden. Sofern kein Rahmenwerk genutzt wird, sind die Gründe hierfür zu erläutern (§ 289d HGB). Das international etablierteste Rahmenwerk sind die Standards der Global Reporting Initiative (GRI). Mittelständische Unternehmen nutzen häufiger den Deutschen

Nachhaltigkeitskodex (DNK), welcher einen geringeren Umfang als die GRI-Standards aufweist (CSR in Deutschland o. J.). Das Sustainability Accounting Standards Board (SASB) bietet branchenspezifische Rechnungslegungsstandards für finanzielle Nachhaltigkeitsinformationen. Für eine spezifische Klimaberichterstattung wurden die Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) veröffentlicht. Während die GRI-Standards und der DNK eine an alle Stakeholder adressierte Nachhaltigkeitsberichterstattung anstreben, sind bei den SASB-Standards und den TCFD-Empfehlungen die Kapitalgeber die Hauptzielgruppe der Informationen. Allerdings erschwert die Vielzahl von Rahmenwerken mit ihren unterschiedlichen Themen und Zielgruppen auch die Vergleichbarkeit der berichteten Nachhaltigkeitsinformationen. Dies wiederum erschwert die Bewertung des Unternehmenserfolgs unter Nachhaltigkeitsaspekten.

Neben dem Begriff »CSR« hat sich im wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs über Nachhaltigkeit auch die Abkürzung »ESG« etabliert. Diese steht für die Dimensionen Environment (Umwelt), Social (Sozial) und Governance. Im Unterschied zur CSR fehlt die Ökonomie-Dimension und stattdessen erfolgt mit der Governance-Dimension eine Erweiterung um eine nachhaltige Unternehmensführung. Die ESG-Kriterien stellen die Basis für Nachhaltigkeitsratings von Unternehmen dar und ergänzen damit die bereits bestehenden und auf die Ökonomie-Dimension abzielenden finanziellen Ratings. In den letzten Jahren hat die Bedeutung von ESG-Informationen für die mittel- und langfristigen Prognosen des Unternehmenserfolgs stetig zugenommen. Hieraus resultiert ein verstärktes Interesse an ESG-Informationen gerade im Bereich des Kapitalmarkts und der Finanzanlagen (Deutsche Börse 2017).

CSR und ESG entwickelten sich aus unterschiedlichen Richtungen, dürfen aber nicht separiert oder gar isoliert voneinander gesehen werden. Während durch die ESG-Kriterien ergänzend eine Bewertungsgrundlage für die Initiativen und Maßnahmen eines Unternehmens hinsichtlich der ökologischen, sozialen und Governance-Aspekte geschaffen werden soll, zielt die CSR auf die Triple-Bottom-Line und damit auf den Erfolg von Nachhaltigkeitsinitiativen und -maßnahmen in den drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ab (Diebecker et al. 2021, S. 13). Abb. 3 zeigt die Symbiose von CSR und ESG (Bouten/Wiedemann 2021, S. 254).

Die wachsende Bedeutung von Nachhaltigkeit und einer entsprechenden Berichterstattung führt auch zu einem gesteigerten Bewusstsein für damit verbundene Risiken. Um im Rahmen der Berichterstattung auf Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen, ist eine vollständige Identifikation und Bewertung aller Unternehmensrisiken notwendig (Baumüller/Gleißner 2020, S. 142).

Unter Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen aus den Dimensionen Ökologie, Soziales und Governance verstanden, die sich tatsächlich

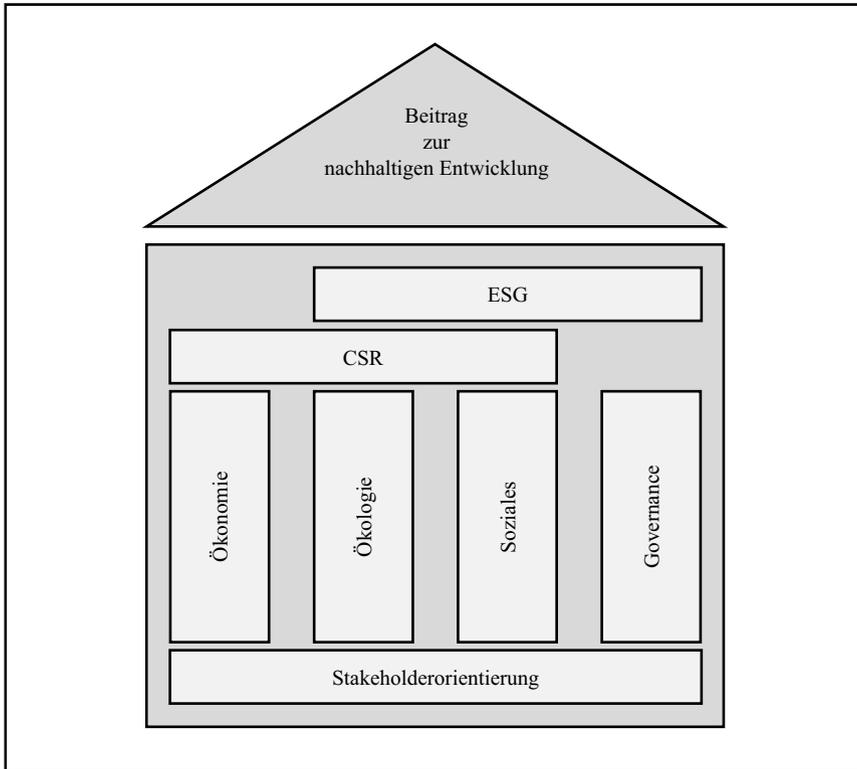


Abb. 3: Ganzheitliche Unternehmensausrichtung für eine nachhaltige Entwicklung

oder potenziell negativ auf den Unternehmenserfolg auswirken. Durch ihre Orientierung an den ESG-Kriterien werden sie auch als ESG-Risiken bezeichnet. Konkrete Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in den verschiedenen ESG-Dimensionen zeigt Abb. 4 (BaFin 2020, S. 13). Eintretende Nachhaltigkeitsrisiken wirken sich auch im finanziellen Erfolg eines Unternehmens aus, sodass mit ihnen immer auch eine Verstärkung der Erfolgsrisiken verbunden ist. Dies macht eine höhere Kapitalausstattung notwendig, welche als Risikodeckungskapital vorgehalten werden muss. Steigende Risiken führen auch zu steigenden Kapitalkosten (Gleißner 2019, S. 1243). Dementsprechend ist der Einfluss der Nachhaltigkeitsrisiken auf den Umsatz, die Kosten oder den Jahresüberschuss zu analysieren. Hierbei ist nicht nur die Ausstrahlung der Risiken auf das Unternehmen zu berücksichtigen (Outside-in-Perspektive), sondern auch die Auswirkungen, die vom Unternehmen auf die Stakeholder ausgehen (Inside-out-Perspektive). Zwischen beiden Risikoperspektiven bestehen langfristige Zusammenhänge und Wechselwirkungen (COSO/WBCSD 2018, S. 53).

Nachhaltigkeitsrisiken		
Ökonomie	Soziales	Governance
<ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz • Klimawandel • biologische Vielfalt • Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling • Umweltverschmutzung • gesunde Ökosysteme • nachhaltige Landnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitsrechtliche Standards • Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz • faire Vergütung • Arbeitsbedingungen • Diversität • Aus- und Weiterbildung • Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerehrlichkeit • Verhinderung von Korruption • Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit • Beschäftigtenrechte • Datenschutz • Offenlegung von Informationen

Abb. 4: Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken

Aufgrund ihres tendenziell längerfristigen Horizonts ist eine direkte Verortung der Nachhaltigkeitsrisiken im operativen Risikomanagement wenig sinnvoll. Stattdessen sollten sie im Rahmen des Geschäftsmodells respektive der Geschäftsstrategie Berücksichtigung finden. Hierbei gilt es auch, passende Governancestrukturen aufzubauen. Aktuell findet eine systematische Erfassung und Abbildung in der Unternehmenssteuerung noch nicht statt. Dies zu ändern, liegt in der Verantwortung der Unternehmensleitung, die die notwendigen Prozesse hinsichtlich der Identifizierung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken etablieren muss. Insbesondere sind Prozesse zur Früherkennung zu etablieren. Die Prozesse sind auch regelmäßig zu überprüfen. Die eingesetzten Methoden müssen mit der Unternehmens- und Risikostrategie in Einklang stehen und eine angemessene Steuerung der Nachhaltigkeitsrisiken ermöglichen (BaFin 2020, S. 18–27). Hierfür eignet sich in besonderem Maße das Konzept der Risk Governance (Wiedemann et al. 2022). Die Risk Governance sorgt für einen kontinuierlichen Abgleich der Geschäftstätigkeit mit dem aktuellen Risikoumfeld und sendet bei Bedarf Impulse für eine Änderung der bestehenden Strategie respektive eine strategische Neuausrichtung. Im Mittelpunkt der Risk Governance stehen ebenfalls die Stakeholderinteressen. Auf diese Weise kann ein Bezug zwischen den Stakeholderinteressen und den Nachhaltigkeitsrisiken hergestellt werden. Unter Umständen können es gerade die langfristig wirkenden Nachhaltigkeitsrisiken sein, die entscheidenden Einfluss auf den langfristigen Unternehmenserfolg haben (Stein/Wiedemann 2016; 2022).

Auch die NFRD sowie die verschiedenen Nachhaltigkeitsrahmenwerke wie die GRI-Standards oder der DNK verfolgen das Ziel, ein nachhaltiges Denken und Handeln in der internen (Risiko-)Steuerung zu verankern. Durch die Risk Governance fließen die Nachhaltigkeitsaspekte über die Stakeholderorientierung

in die Unternehmenssteuerung ein, wodurch ein nachhaltiger Unternehmenserfolg generiert und über die externe Berichterstattung an die Stakeholder kommuniziert werden kann. Die Verzahnung zwischen der internen Steuerung und externen Berichterstattung gelingt, wenn die intern verwendeten und extern berichteten Kennzahlen eng miteinander verbunden sind (Leonhardt/Wiedemann 2014, S. 30).

4. Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der EU

In der EU wurde 2018 vom Europäischen Parlament festgestellt, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die NFRD nicht einheitlich genug geregelt ist und eine Überarbeitung gefordert (EU 2018, S. 31). Dies führte zum »Grünen Deal« (Europäische Kommission 2019, S. 21). Mit ihm strebt die EU an, sich bis zum Jahre 2050 zu einer klimaneutralen Gesellschaft zu entwickeln. Im April 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für die zukünftige NFRD in Gestalt der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die Europäische Kommission spricht in diesem Zusammenhang auch nicht mehr von einer »Nichtfinanziellen Berichterstattung«, sondern nunmehr von einer »Nachhaltigkeitsberichterstattung« und bringt damit ein neues Selbstverständnis zum Ausdruck. Gleichzeitig werden die Nachhaltigkeitsinformationen den Finanzangaben gleichgestellt (Europäische Kommission 2021, S. 27).

Die CSRD soll sich nicht nur an die Kapitalgeber, sondern auch an alle anderen Stakeholder richten. Zudem wurde der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich erweitert. Nach dem Vorschlag würden alle Unternehmen unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind oder nicht, berichtspflichtig, wenn sie zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: mehr als 250 Beschäftigte, eine Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro oder ein Umsatz von über 40 Millionen Euro. Darüber hinaus sollen alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Ausgenommen sind lediglich börsennotierte Kleinstunternehmen. Durch die Erweiterung des Unternehmenskreises steigt die Anzahl der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen in der EU von etwa 11.600 (bei der NFRD) auf 49.000 (Europäische Kommission 2021, S. 8–13).

Zum CSRD-Vorschlag haben der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament bereits Stellung bezogen. Gegenwärtig befinden sich die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union sowie das Europäische Parlament in einem Trilog über die CSRD. Nach einer ersten Einigung ist

die CSRD-Berichterstattung ab 2025 für das Geschäftsjahr 2024 für die Unternehmen verpflichtend, welche bereits der NFRD unterliegen. Ein Jahr später ist sie auch von allen weiteren großen Unternehmen anzuwenden. Für börsennotierte KMU besteht die Möglichkeit, sich bis 2028 von den Anforderungen der CSRD zu befreien (Rat der EU 2022). Darüber hinaus wurde vom Europäischen Parlament eine grundsätzliche Berichtspflicht für KMU aus Hochrisikobranchen angeregt, denn die Geschäftstätigkeit von Unternehmen aus diesen Branchen wirkt sich unabhängig von der Größe erheblich auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der EU aus. Zu den Hochrisikobranchen zählen die Bekleidungs- und Schuhbranche, die Landwirtschaft, die mineralgewinnende Industrie sowie weitere Unternehmen aus dem Mineraliensektor (Europäisches Parlament 2022).

Ein wesentliches Fundament der CSRD ist das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. Demnach müssen Unternehmen die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen der Berichterstattung ganzheitlich beleuchten. In der Folge reicht es nicht aus, die Outside-in- und die Inside-out-Perspektive nur in der internen Steuerung zu berücksichtigen, sondern sie müssen zukünftig auch gleichermaßen Einzug in die externe Berichterstattung halten. Des Weiteren war bisher Voraussetzung für eine Berichtsnotwendigkeit die Wesentlichkeit sowohl in der Outside-in als auch der Inside-out-Perspektive. Zukünftig löst bereits eine Wesentlichkeit in einer Perspektive eine Berichtspflicht aus.

Ebenfalls festgeschrieben werden Qualitätskriterien wie Relevanz, Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit der Informationen. Zu veröffentlichen sind sowohl quantitative als auch qualitative Informationen. Dazu soll die Berichterstattung sowohl rückblickende als auch zukunftsgerichtete Informationen umfassen. Dabei sind die Nachhaltigkeitsinformationen in den Lagebericht zu integrieren. Hinzukommt die geplante obligatorische externe Prüfung der Nachhaltigkeitsangaben.

Die Inhalte der CSRD-Berichterstattung sollen durch eigene EU Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisiert werden. Diese werden von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) in mehreren Schritten entwickelt. Neben den generellen Standards zur CSRD-Berichterstattung wird es sektorspezifische Standards und KMU-Standards geben. Die ESRS werden sich dabei an bestehenden Rahmenwerken wie den GRI-Standards, den SASB-Standards und den TCFD-Empfehlungen orientieren. Darüber hinaus ist geplant, die ESRS in gleicher Weise wie die finanziellen Rechnungslegungsstandards, beispielsweise das HGB oder die IFRS, in der Zukunft regelmäßig zu überarbeiten und bei Bedarf zu erweitern (Europäische Kommission 2021, S. 33–57).

Die aktuellen Entwürfe sehen zunächst allgemeine Angaben zur Nachhaltigkeitsstrategie eines Unternehmens vor. Hieran schließen sich Informationen zu Maßnahmen und zur Leistungsmessung für bestimmte Themen an. Bei den Nachhaltigkeitsinformationen folgen die Entwürfe den ESG-Dimensionen. Für

die Ökologie beziehen sich die Standards auf den Klimawandel, die Umweltverschmutzung, den Wasser- und Ressourcenverbrauch, die Kreislaufwirtschaft sowie die biologische Vielfalt und die Ökosysteme. Die Standards für die soziale Dimension sind sehr umfassend ausgerichtet und betrachten gesellschaftliche Aspekte nicht nur im Hinblick auf die eigenen Beschäftigten, sondern auch im Hinblick auf die Beschäftigten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette und der Kundschaft des Unternehmens sowie der Menschen in den Gemeinden, in denen das Unternehmen tätig ist. Im Bereich der Governance beziehen sich die Standards auf die Unternehmensführung (Corporate Governance), das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem. Zudem fallen unter die Governance Informationen zu den Verhaltensgrundsätzen eines Unternehmens im Sinne einer verantwortungsvollen Geschäftsführung (EFRAG 2022, S. 8–9).

Die CSRD bildet zusammen mit der EU-Taxonomie und der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) die »Sustainable Finance«-Strategie der EU (Abb. 5). Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem für den europäischen Wirtschaftsraum, das festlegt, welche Aktivitäten als ökologisch-nachhaltig gelten. Auf dieser Basis können Kennzahlen wie Umsätze oder Investitionen in ökologisch-nachhaltigen Aktivitäten erhoben und berichtet werden. Dadurch soll dem Greenwashing entgegengewirkt werden. Unternehmen, die der CSRD unterliegen, müssen bestimmte Kennzahlen auf der Grundlage der EU-Taxonomie in ihre Berichterstattung aufnehmen. Deshalb fließen die Taxonomie-Kriterien in die ESRS mit ein. Die Informationen aus der CSRD werden an die Finanzmarktteilnehmer und übrigen Stakeholder kommuniziert.

Finanzunternehmen ihrerseits werden durch die SFDR verpflichtet, Informationen über die Nachhaltigkeitsauswirkungen der von ihnen vertriebenen Finanzprodukte offenzulegen. Dies können beispielsweise Angaben über die Treibhausgasemissionen der in den Finanzprodukten enthaltenden Investments sein. Um ihrer Offenlegungspflicht nachzukommen, benötigen die Anbieter derartiger Produkte auch Informationen aus der CSRD-Berichterstattung der Unternehmen, die in den Anlageprodukten enthalten sind. Daher ist die CSRD eng mit der SFDR verbunden. Finanzprodukte, die teilweise oder vollständig nachhaltige Anlageziele verfolgen, müssen den Anteil der Anlagen, der den Taxonomie-Kriterien entspricht, über die SFDR offenlegen, um Investoren Orientierung bei ihren Anlageentscheidungen zu geben (Europäische Kommission 2021, S. 5–6).

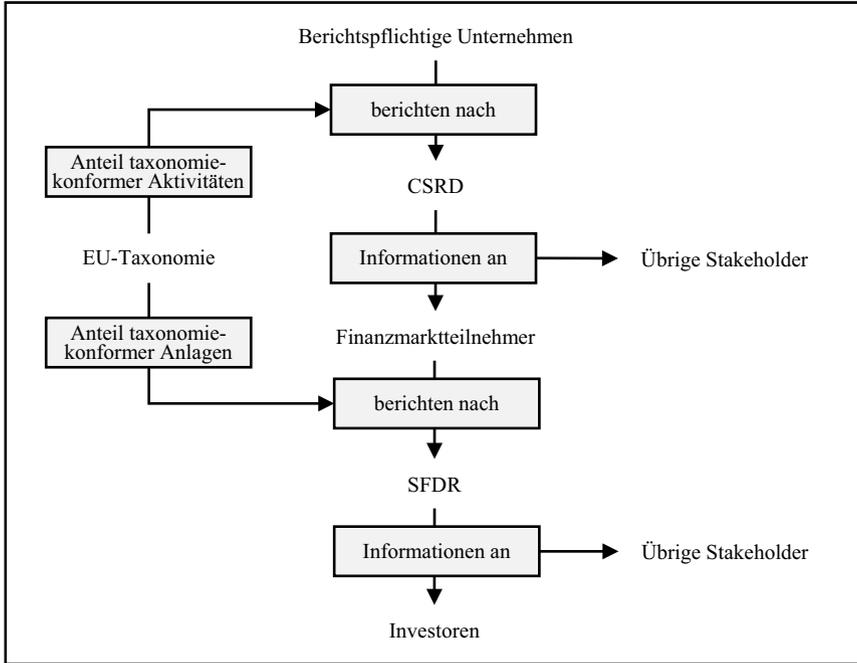


Abb. 5: »Sustainable Finance«-Strategie der EU

5. Fazit

Zur Erinnerung: Vor 50 Jahren fing es mit dem Bericht des Club of Rome an. Im Zeitverlauf zeigte sich, dass der Bericht »Grenzen des Wachstums« einen wesentlichen Impuls zur nachhaltigen Entwicklung geleistet hat. Über die Bedeutung von Nachhaltigkeit auf der gesamtwirtschaftlichen Ebene etablierten und verbesserten sich die Ansätze zu einer nachhaltigen Berichterstattung und Unternehmenssteuerung. Jetzt – 50 Jahre später – hat sich der früher eindimensionale und nur auf die ökonomische Leistung abstellende Erfolgsbegriff zu einem dreidimensionalen Erfolgsbegriff gewandelt, der zusätzlich auch den ökologischen und sozialen Erfolg abbildet (Triple-Bottom-Line). Wenn dieser dann nicht nur die jetzigen Stakeholder adressiert, sondern auch zukünftige Generationen beinhaltet, kann von einem nachhaltigen Unternehmenserfolg gesprochen werden.

Literatur

- BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2020): Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Bonn.
- Bassen, Alexander/Jastram, Sarah/Meyer, Katrin (2005): Corporate Social Responsibility: Eine Begriffserläuterung. *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik* 6 (2), S. 231–236.
- Baumüller, Josef/Gleißner, Werner (2020): Quantifizierung von nichtfinanziellen Risiken im unternehmensweiten Risikomanagement. *GRC aktuell* 4, S. 139–147.
- Bouten, Christiane/Wiedemann, Arnd (2021): Nachhaltigkeit im genossenschaftlichen Wertesystem. *Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen* 71 (4), S. 252–285.
- Bundesrat (2017): Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages: Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz). Berlin.
- COSO – Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission/WBCSD – World Business Council of Sustainable Development (2018): Enterprise risk management: Applying enterprise risk management to environmental, social and governance-related risks. New York, NY, Genf.
- CSR in Deutschland (o. J.): Standards. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-in-der-Praxis/CSR-Berichterstattung/Standards/standards.html>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.
- Deutsche Börse (2017): Deutsche Börse startet Sustainable Finance-Initiative. <https://deutsche-boerse.com/dbg-de/media/pressemitteilungen/Deutsche-B-rse-startet-Sustainable-Finance-Initiative-157090>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.
- Deutscher Bundestag (1998): Abschlußbericht der Enquete-Kommission »Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung«: Konzept Nachhaltigkeit: Vom Leitbild zur Umsetzung. Bonn.
- Deutscher Bundestag (2017): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss). Berlin.
- Diebecker, Jan/Rose, Christian/Sommer, Friedrich (2021): Bewertung unternehmerischer Nachhaltigkeitsleistung mittels Nachhaltigkeitsratings. *Controlling* 33 (6), S. 12–18.
- Donaldson, Thomas/Preston, Lee E. (1995): The stakeholder theory of the corporation: Concepts, evidence, and implications. *Academy of Management Review* 20 (1), S. 65–91.
- EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group (2022): Cover note for public consultation: Draft European Sustainability Reporting Standards. April 2022. Brüssel.
- Elkington, John (1997): *Cannibals with forks: The triple bottom line of 21st Century Business*. Oxford.
- EU – Europäische Union (2014): Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen. Straßburg.

- EU – Europäische Union (2018): Nachhaltiges Finanzwesen: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu einem nachhaltigen Finanzwesen (2018/2007 (INI)). Straßburg.
- Europäische Kommission (2001): Grünbuch: Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen. Brüssel.
- Europäische Kommission (2011): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR). Brüssel.
- Europäische Kommission (2019): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal. Brüssel.
- Europäische Kommission (2021): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Brüssel.
- Europäisches Parlament (2022): Plenarsitzungsdokument A9–0059/2022, 22.03.2022. Straßburg.
- Freeman, R. Edward/Harrison, Jeffrey S./Wicks, Andrew C. (2007): *Managing for stakeholders: Survival, reputation, and success*. New Haven, CT/London.
- Freeman, R. Edward (2010): *Strategic management: A stakeholder approach*. New York, NY.
- Friedman, Milton (1970): Social responsibility of business is to increase its profit. *The New York Times Magazine*, 13.09.1970.
- Gleißner, Werner (2019): Cost of capital and probability of default in value-based risk management. *Management Research Review* 42 (11), S. 1243–1258.
- GRI – Global Reporting Initiative/UN Global Compact/WBCSD – World Business Council for Sustainable Development (2016): *SDG Compass: Leitfaden für Unternehmensaktivitäten zu den SDGs*.
- Hauff, Volker (1987): *Unsere gemeinsame Zukunft: Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung*. Greven.
- Howitt, Richard (2014): The EU law on non-financial reporting – how we got there. <https://www.theguardian.com/sustainable-business/eu-non-financial-reporting-how-richard-howitt>, zuletzt abgerufen am 22.06.2022.
- Leonhardt, Fabian/Wiedemann, Arnd (2014): Push und Pull der Nachhaltigkeit. *Die Bank* 12, S. 30–34.
- Meadows, Dennis L./Meadows, Donella H./Zahn, Erich K. O./Milling, Peter (1972): *Die Grenzen des Wachstums: Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit*. Stuttgart.
- Rat der EU – Rat der Europäischen Kommission (2022): *New rules on corporate sustainability reporting: provisional political agreement between the Council and the European Parliament*, Pressemitteilung 592/22. Brüssel.
- Schaltegger, Stefan/Herzig, Christian/Kleiber, Oliver/Klinke, Torsten/Müller, Jan (2007): *Nachhaltigkeitsmanagement in Unternehmen: Von der Idee zur Praxis: Managementansätze zur Umsetzung von Corporate Social Responsibility und Corporate Sustainability*. Lüneburg.

- Simonis, Udo E. (1992): Rio-Konferenz – was war, was bleibt? Informationsdienst – IÖW/VÖW 7 (3/4), S. 1–2.
- Schneider, Andreas (2015): Reifegradmodell CSR – Eine Begriffsklärung und -abgrenzung, in: Schneider, Andreas/Schmidpeter, René (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility: Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis*. 2. Aufl. Berlin, Heidelberg, S. 21–42.
- Stawinoga, Martin/Velte, Patrick (2015): CSR management and reporting between voluntary bonding and legal regulation. First empirical insights of the compliance to the German Sustainability Code. *Problems and Perspectives in Management* 12 (2), S. 36–50.
- Stein, Volker/Wiedemann, Arnd (2016): Risk governance: Conceptualization, tasks, and research agenda. *Journal of Business Economics* 86 (8), S. 813–836.
- Stein, Volker/Wiedemann, Arnd (2022): Bilder der Risk Governance. In: Wiedemann, Arnd/Stein, Volker/Fonseca, Mark (Hrsg.), *Risk governance in organizations: Future perspectives*. Siegen, S. 15–23.
- Velte, Patrick (2017): Die nichtfinanzielle Erklärung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. *Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen* 67 (2), S. 112–119.
- Vereinte Nationen (2015): *Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*.
- Wiedemann, Arnd/Stein, Volker/Fonseca, Mark (Hrsg.) (2022): *Risk governance in organizations: Future perspectives*. Siegen.